

# **Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten der Internationaler Bund IB Berlin-Brandenburg gGmbH in der Stadt Potsdam**

## **§ 1 Präambel**

Die Internationaler Bund IB Berlin-Brandenburg gGmbH hat auf der Grundlage der nachfolgend genannten gesetzlichen Bestimmungen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte in der Stadt Potsdam folgende Elternbeitragsordnung beschlossen:

- §§ 90 Abs. 1, 97 a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 3 G vom 07.11.2024 (BGBl I Nr. 351)
- § 17 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04 S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2024 (GVBl I/24 Nr. 55)

## **§ 2 Geltungsbereich**

Die nachfolgende Elternbeitragsordnung gilt für die durch den Internationalen Bund IB Berlin-Brandenburg gGmbH in der Stadt Potsdam betriebenen Kindertagesstätten. Die Bemessung der Höhe und Staffelung der Kostenbeiträge folgt den Grundsätzen des §17 KitaG.

## **§ 3 Aufnahme von Kindern**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesbetreuung der Internationaler Bund IB Berlin-Brandenburg gGmbH ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Der Abschluss eines Betreuungsvertrages und die Aufnahme eines Kindes erfolgen bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter hinausgeht, nur bei Vorlage des entsprechenden Bescheides zur Rechtsanspruchsfeststellung.
- (2) Für die Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht der Standort der Kindertagesstätte ist, müssen vor Aufnahme eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung des erweiterten Betreuungsbedarfs vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) sowie eine Bereitschaft der Wohnortgemeinde zur Übernahme der Platzkosten zur Entscheidung vorliegen.

## **§ 4**

### **Kostenbeitragspflichtige**

- (1) Die Beitragspflicht besteht für den Kostenbeitrag und die Essensgeldpauschale.
- (2) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen, bei denen das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat (Residenzmodell).
- (3) Ob die personensorgeberechnigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung. Die Kostenbeitragspflicht besteht auch für personensorgeberechnigte Elternteile, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben.
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner\*innen.
- (5) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechnigten Elternteilen (Doppelresidenzmodell), sind beide personensorgeberechnigten Elternteile nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kostenbeitragspflichtig.

## **§ 5**

### **Entstehung der Kostenbeitragspflicht**

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem Tag des Beginns der Eingewöhnung des Kindes in der Einrichtung, wenn und soweit diese eine Eingewöhnung anbietet, spätestens jedoch mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahmetag.
- (2) Sofern eine Aufnahme des Kindes an einem späteren Tag des Monats erfolgt, so wird ein anteiliger Beitrag für diesen Monat erhoben. Hierbei wird der Monatsbeitrag (Kostenbeitrag) durch 21 Werkstage dividiert und mit der Anzahl der betreuten Tage multipliziert.
- (3) Der Kostenbeitrag ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, das bedeutet unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kita sowie bei Urlaub des Kindes zu entrichten.
- (4) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem des Betreuungsverhältnis endet.
- (5) Für Personen, von denen nach den jeweils geltenden Regelungen des Kindertagesstättengesetzes kein Kostenbeitrag erhoben werden darf, ist die Kindertagesbetreuung beitragsfrei.  
Von Personen, die für ihr Kind Hilfen nach den §§33, 34 SGB VIII erhalten, wird kein Kostenbeitrag erhoben. Keine Kostenbeiträge sind ferner zu zahlen von Personen, die folgende Leistungen beziehen:
  - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch

- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Kinderzuschlag zum Kindergeld nach §6a Bundeskindergeldgesetz
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

Ferner wird kein Kostenbeitrag erhoben, wenn das nach §11 Abs. 3 und 4 dieser Elternbeitragsordnung ermittelte anrechnungsfähige Nettohaushaltseinkommen der im Haushalt des Kindes lebenden personensorgeberechtigten Eltern jährlich nicht mehr als 35.000 Euro beträgt.

## **§ 6**

### **Erhebung des Kostenbeitrages**

- (1) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und für das jeweilige Kalenderjahr festgelegt. Die Verpflichtung zur Entrichtung eines anteiligen Monatsbeitrages im Falle des §5 Abs. 2 dieser Elternbeitragsordnung bleibt unberührt.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages bleibt bis zur Festlegung eines neuen Kostenbeitrages bestehen.
- (3) Ändern sich die für die Festsetzung des Kostenbeitrags maßgeblichen Umstände, sind diese tag genau ab dem Eintreten der Umstände zu berücksichtigen.
- (4) Die Erhebung des Kostenbeitrags stellt die Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den Betriebskosten der Einrichtung sicher (§§17 Abs. 1 S. 1, 15 Abs. 1 KitaG in Verbindung mit §§1 und 2 KitaBKNV). Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird (siehe §5 Abs. 5 dieser Elternbeitragsordnung), bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Fälligkeit des Kostenbeitrages**

- (1) Der Kostenbeitrag ist bis zum 10. eines jeden Monats für den laufenden vollen Monat fällig.
- (2) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbstzahlung) unter der Angabe der im Betreuungsvertrag angegebenen Daten (Vor- und Nachname des Kindes und Debitorennummer).
- (3) Vor der ersten Mahnung erfolgt eine unentgeltliche Zahlungserinnerung. Mahngebühren werden jeweils in Höhe von 5 EUR und Rücklastschriftgebühren werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten dem bzw. der Beitragspflichtigen in Rechnung gestellt.
- (4) Die Tagessätze nach §13 dieser Elternbeitragsordnung (Gastkinder) sind am Tag der Inanspruchnahme fällig.

## **§ 8**

### **Maßstab für den Kostenbeitrag**

- (1) Der Kostenbeitrag bemisst sich nach:
  - dem Einkommen der mit dem Kind zusammenlebenden personensorgeberechtigten Eltern
  - dem vereinbarten Betreuungsumfang/ der vereinbarten Betreuungszeit
  - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder
  - dem jeweiligen Altersbereich des Kindes (bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres / ab Einschulung bis zur Vollendung der 4. Schuljahrgangsstufe).
- (2) Die vereinbarte Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag kann in begründeten Fällen in Abstimmung mit der Leitung der Kindertagesstätte in der Woche variabel gestaltet werden, darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.
- (3) Leben Kinder in einem Doppelresidenzmodell (Wechselmodell), so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem/r anteilig entsprechend des Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und des Einkommens erhoben.

## **§ 9**

### **Höhe der Kostenbeiträge**

- (1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus der Anlage die Bestandteil dieser Elternbeitragsordnung ist. Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder barpflichtiger Unterhalt abgezogen wird, sind diese Kinder in der Beitragstabelle nicht zu berücksichtigen.
- (2) Die Kostenbeiträge sind in folgende Betreuungsarten unterteilt:
  - Kinderkrippe (bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres)
  - Hort (ab Einschulung bis zur Vollendung der 4. Schuljahrgangsstufe)
- (3) Die Beitragsänderung auf Grund der Vollendung des dritten Lebensjahres erfolgt grundsätzlich zum 1. des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.
- (4) Wird ein Kind über die Öffnungszeiten der Kita hinaus betreut, so kann für jede angebrochene halbe Stunde ein zusätzlicher Beitrag gemäß der Regelung im Betreuungsvertrag erhoben werden. Die Höhe des Stundensatzes errechnet sich nach dem Tagessatz des Platzes. Diese Leistung wird separat vereinbart.
- (5) Die Stundensätze aus dem Absatz 4 werden durch die Internationaler Bund IB Berlin-Brandenburg gGmbH kalenderjährlich neu ermittelt und veröffentlicht.
- (6) Wenn der/die Kostenbeitragspflichtige die entsprechenden Einkommensnachweise nicht vorlegt, zahlt er/sie für das Kind bzw. die Kinder den jeweiligen Höchstbeitrag.

- (7) Bei Abwesenheit des Kindes über 20 aufeinander folgende Betreuungstage kann in begründeten Fällen wegen Krankheit des Kindes oder Kuraufenthalt für den nachgewiesenen Zeitraum, jedoch maximal für 3 Monate, auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise (z.B. ärztliches Attest, Bescheinigung einer Kur etc.) der Kostenbeitrag für jeden Kalendermonat halbiert und der Zuschuss zum Mittagessen für jeden Kalendermonat ausgesetzt werden. Die Entschuldigung und der Antrag sollen möglichst frühzeitig vor Eintritt der Abwesenheit erfolgen.
- (8) Sofern die Einrichtung eine Eingewöhnungszeit anbietet gilt Folgendes: für die Eingewöhnungszeit ist ein Beitrag zu entrichten, der dem Betrag entspricht, welcher für eine 30-Stunden-Betreuung zu entrichten wäre. Der Eingewöhnungsbeitrag ist nur zu entrichten, wenn die Eingewöhnung in den Vormonat des vereinbarten Aufnahmetages im Betreuungsvertrag fällt. Abweichend hiervon gilt: fällt der Zeitraum der Eingewöhnung in denselben Kalendermonat, in dem die reguläre Betreuung des Kindes beginnt, so bemisst sich der Kostenbeitrag anteilig jeweils nach Maßgabe des Satz 1 dieses Absatzes sowie nach Maßgabe des für die reguläre Betreuung geschuldeten Kostenbeitrags.
- (9) An schulfreien Tagen sowie in den Schulferien wird grundsätzlich eine ganztägige Betreuung angeboten. Sollte ein Betreuungsbedarf von mehr als 4 Stunden täglich bestehen, so ist der Bedarf durch Vorlage eines entsprechenden Bescheides über den Rechtsanspruch glaubhaft zu machen. Der Bedarf ist bei der Leitung der Einrichtung fristgerecht anzumelden. Für die Betreuung in den Ferien ist eine Ferienpauschale zu entrichten. Die Höhe der Ferienpauschale wird vertraglich vereinbart. Besteht gemäß §5 Abs. 5 dieser Elternbeitragsordnung keine Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages, so entfällt auch die Pflicht zur Entrichtung des in diesem Absatz bezeichneten Betrages.

## **§ 10**

### **Zuschuss zum Mittagessen**

- (1) Für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen ist ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeldpauschale) zu entrichten. Die Höhe der Essengeldpauschale wird vertraglich vereinbart. Der Zuschuss ist monatlich gemeinsam mit dem Kostenbeitrag bis zum 10. eines Monats fällig und unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, das bedeutet unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kita sowie bei Urlaub des Kindes zu entrichten.
- (2) Die Angemessenheit des Betrages wird jährlich überprüft und es bleibt vorbehalten, gemäß §315 BGB einen geänderten Betrag für die Zukunft zu bestimmen.
- (3) Die Verpflichtung aus §10 Abs. 1 dieser Elternbeitragsordnung entfällt in solchen Fällen, in denen ein Dritter die Versorgung des Kindes mit Mittagessen übernimmt und seine Leistungen gegenüber den Kostenbeitragspflichtigen direkt abrechnet. Die gesetzliche Verpflichtung der Internationaler Bund IB Berlin-Brandenburg gGmbH zur Bereitstellung eines Angebotes der Versorgung mit Mittagessen bleibt durch die Beauftragung eines Dritten dem Grunde nach unberührt.

## § 11

### Ermittlung des Elterneinkommens

- (1) Das Elterneinkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kostenbeitragspflichtigen zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln. Der Begriff des Elterneinkommens ist in § 2a KitaG wie folgt definiert: Elterneinkommen ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben. Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen.
- (2) Ausschlaggebend für die Ermittlung des Einkommens ist die rechtliche Stellung zum Kind. Bei Lebensgemeinschaften, Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner\*innen zu Grunde gelegt, sofern sie leibliche Eltern bzw. Adoptiveltern des Kindes sind.
- (3) Zum Elterneinkommen gemäß Absatz 1 sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme
  - der Leistungen nach SGX XII,
  - der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
  - der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
  - von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß SGX XII erbracht haben.

Zum regelmäßigen Elterneinkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie der Bezug von Elterngeld.

Zum Einkommen zählen insbesondere:

- Alle Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Einmalzahlungen (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Sonderzahlungen)
- Einnahmen aus selbständiger/freiberuflicher Tätigkeit
- Renten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch
- Pensionen
- Einnahmen aus Kapitalvermögen
- Einnahmen aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
- Einnahmen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (z.B. Gründungszuschuss, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Saisonkurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Konkursausfallgeld, Wintergeld, Winterausfallgeld)
- Sonstige öffentliche Leistungen nach den Sozialgesetzen (z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz)

- Unterhaltsleistungen an die/den Kostenbeitragspflichtige\*n für die/den Kostenbeitragspflichtigen (z.B. Betreuungsunterhalt) und für das in der Kindertagesstätte betreute Kind
  - Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), ab einer Höhe von über 300 Euro pro Kind und Monat bzw. Elterngeld ab einer Höhe von über 150 Euro pro Kind und Monat in Fällen des §4 Abs. 3 BEEG
- (4) Von dem Elterneinkommen gemäß Absatz 3 sind abzusetzen:
- auf das Einkommen entrichtete Steuern,
  - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
  - Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder tatsächlich geleistet worden sind, es sei denn, die geleisteten Beiträge sind offensichtlich überhöht, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 Einkommensteuergesetzes (EStG), soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG nicht überschreiten, und
  - die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.
- (5) Maßgeblich ist das Elterneinkommen in dem Kalenderjahr (Jahreseinkommen), das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausgegangen ist, es sei denn, es wird im laufenden Kalenderjahr ein anderes Haushaltseinkommen nachgewiesen.
- (6) Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit sind dem Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen. Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung (Gewinn) auszugehen. Weist der/die Kostenbeitragspflichtige nach, dass sich die Einkommensverhältnisse im laufenden gegenüber dem vergangenen Kalenderjahr voraussichtlich verschlechtern werden, so wird das voraussichtliche Einkommen zugrunde gelegt.
- (7) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des/der zusammen veranlagten Ehegatten/Ehegattin bzw. Lebenspartners/Lebenspartnerin ist nicht zulässig.
- (8) Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind:
- Kindergeld
  - Baukindergeld
  - Unterhaltszahlungen für Geschwisterkinder
  - Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz
  - Pflegegeld
  - Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen (z.B. das Opferentschädigungsgesetz)
  - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
  - Bildungskredite (z.B. Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz)
  - Ausbildungsgeld nach §122 SGB III

- Einnahmen, die nach §3 Nr. 12, 26, 26a, oder Nr. 26b EStG steuerfrei sind bis zu einem Betrag von monatlich 200 Euro
  - Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten
  - Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz des SGX XII erbracht haben
- (9) Bei einem Wechselmodell werden die Jahresnettoeinkommen beider Elternteile abzüglich von Unterhaltsleistungen des jeweils anderen Elternteils getrennt ermittelt und anschließend addiert. Sie bilden das Elterneinkommen.
- (10) Eine Minderung des zu berücksichtigenden Einkommens durch gesetzliche oder gerichtlich festgelegte Unterhaltszahlungen ist möglich (z.B. nachweislich gezahlter nachehelicher Unterhalt oder Trennungsunterhalt sowie nachweislich gezahlte Unterhaltsleistungen an außerhalb des Haushalts lebende Kinder, jedoch maximal in Höhe der jeweils gültigen Beträge der Düsseldorfer Tabelle).
- (11) Bei nachweislich getrenntlebenden Ehegatt\*innen/Lebenspartner\*innen bzw. Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils ab dem Zeitpunkt des Nachweises unberücksichtigt. Es kommt dann der zu zahlende Unterhalt für die/den unterhaltsberechtigten Ehegatt\*in/Lebenspartner\*in sowie für die unterhaltsberechtigten Kinder (mit Ausnahme der Unterhaltsleistungen für Geschwisterkinder) zur Anrechnung. Wird statt des Unterhalts Unterhaltsvorschuss gezahlt, wird dieser angerechnet; hier gilt Satz 2 dieses Absatzes entsprechend.
- (12) Jede Einkommensänderung sowie jede Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Kalenderjahr ist der Internationaler Bund IB Berlin-Brandenburg gGmbH unverzüglich anzuzeigen und führt zu einer Neuberechnung des Kostenbeitrages. Im Falle einer Einkommensminderung erfolgt bei Eingang des entsprechenden Antrages eine taggenaue Anpassung des Kostenbeitrages. Wird der Internationaler Bund IB Berlin-Brandenburg gGmbH eine Erhöhung des Einkommens erst zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt, wird der Kostenbeitrag rückwirkend auf den Zeitpunkt der Erhöhung heraufgesetzt.
- (13) Die Internationaler Bund IB Berlin-Brandenburg gGmbH ist berechtigt die Kostenbeiträge rückwirkend zu berechnen, auch nach Vertragsende, höchstens jedoch bis zu drei Jahren.
- (14) Wird trotz Verlangen der Internationaler Bund IB Berlin-Brandenburg gGmbH in der von ihr gesetzten Frist keine verbindliche Erklärung zum Einkommen bzw. kein vollständiger Einkommensnachweis abgegeben, so wird der Höchstsatz der Kostenbeiträge in Abhängigkeit von der vereinbarten Betreuungsdauer festgesetzt. Eine rückwirkende Kostenerstattung durch die Internationaler Bund IB Berlin-Brandenburg gGmbH erfolgt nicht.
- (15) Machen die Personensorgeberechtigten vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben zum Rechtsanspruch oder zum Jahreseinkommen, so kann für den Betreuungszeitraum rückwirkend der Höchstsatz der Kostenbeiträge in Abhängigkeit der vereinbarten Betreuungsdauer festgesetzt werden. Eine rückwirkende Kostenerstattung durch die Internationaler Bund IB Berlin-Brandenburg gGmbH erfolgt nicht.

## **§12 Nachweis des Einkommens**

- (1) Auf der Grundlage des nachgewiesenen aktuellen Einkommens wird die Höhe des festzusetzenden Kostenbeitrages ermittelt.
- (2) Die Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach grundsätzlich einmal kalenderjährlich der Internationaler Bund IB Berlin-Brandenburg gGmbH Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen diese durch geeignete Nachweise zu belegen.
- (3) Geeignete Nachweise sind insbesondere der Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung, Einkommenssteuerbescheide, Jahresabschlüsse, Gewinn- und Verlustrechnungen, Einnahmen-Überschuss-Rechnungen, Bescheinigungen des/Steuerberaters/der Steuerberaterin, Verdienst-, Bezüge- oder Besoldungsmittelungen, Rentenbescheide, Bankbelege, Unterhaltstitel und Bescheide auf Grundlage der Sozialgesetzbücher.

## **§ 13 Gastkinder**

Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit der Internationaler Bund IB Berlin-Brandenburg gGmbH haben und für die keine Zuschüsse von der zuständigen Kommune und dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in einer Kindertagesstätte der Internationaler Bund IB Berlin-Brandenburg gGmbH. Der Tagessatz für Gastkinder wird von der Internationaler Bund IB Berlin-Brandenburg gGmbH festgelegt. Der Tagessatz wird kalenderjährlich neu ermittelt.

## **§ 14 Kündigung des Betreuungsverhältnisses**

- (1) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses richtet sich nach den Regelungen im Betreuungsvertrag.
- (2) Bei mehr als 2 Monaten Zahlungsrückstand und erfolgloser Mahnung kann eine fristlose Kündigung erfolgen.
- (3) Wird ein Vertrag durch die Kostenbeitragspflichtigen gekündigt, so kann ein neuer Vertrag grundsätzlich nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten seit dem Wirksamwerden der Kündigung geschlossen werden.

## **§ 15**

### **Auskunftspflicht und Datenschutz**

- (1) Zur Aufnahme in die Kindertagesstätte und zur Berechnung der Kostenbeiträge werden personenbezogene Daten wie Vor- und Nachnamen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben, gespeichert und verarbeitet.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß §97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) und Zuschusses zum Mittagessen wahrheitsgemäß und vollständig der Internationaler Bund IB Berlin-Brandenburg gGmbH gegenüber bekannt zu machen.
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Internationaler Bund IB Berlin-Brandenburg gGmbH ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben aus dem Betreuungsvertrag sowie zur Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge und des Zuschusses zum Mittagessen erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (4) Rechtsgrundlagen für den Umgang mit den erhobenen Daten sind die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Zweiten Kapitels Sozialgesetzbuch X (Schutz der Sozialdaten) sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Die Internationaler Bund IB Berlin-Brandenburg gGmbH gewährleistet, dass die Betroffenen über ihre sich aus der EU-Datenschutzgrundverordnung ergebenden Rechte informiert werden.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Die Elternbeitragsordnung tritt zum 01.08.2025 in Kraft.

Potsdam, 15.05.2025

Kerstin Ewert, Geschäftsführerin

Niels Spellbrink, Geschäftsführer

**Anlage 1:** Elternbeitragstabellen Kinderkrippe und Hort